

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössische Finanzverwaltung
Bundesgasse 3
3003 Bern

17. Januar 2022

Härtefallverordnung 2022; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Januar 2022 wurden die Kantone eingeladen, zur Härtefallverordnung 2022 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen diese gerne wahr.

Unsere Stellungnahme können Sie dem beiliegend ausgefüllten Antwortformular entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Ausgefülltes Antwortformular

Kopie

- marianne.widmer@efv.admin.ch
- lukas.hohl@efv.admin.ch



Antwortformular: Härtefallverordnung 2022

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau
Kontaktperson : Sarah Dodd, Departement Volkswirtschaft und Inneres, Juristische Mitarbeiterin Stab
Telefon : 062 835 15 68
E-Mail : sarah.dodd@ag.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **17. Januar 2022** an folgende E-Mail Adressen: Marianne.Widmer@efv.admin.ch; Lukas.Hohl@efv.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Die grundsätzliche Stossrichtung der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 wird durch den Kanton Aargau unterstützt. Für detaillierte Bemerkungen und Anregungen verweisen wir auf die untenstehenden Ausführungen. Im Sinne einer Zusammenfassung sind die drei wichtigsten Punkte die folgenden:

- Der Methodenwechsel auf ungedeckte Kosten wird kritisch beurteilt. Wie viele andere Kantone verwendet der Kanton Aargau eine Berechnung der Entschädigungen, die sich am Umsatzrückgang und an einem branchenüblichen Fixkostenanteil orientiert. Das ist einfach, transparent und effizient umsetzbar. Die Erhebung der ungedeckten und gleichzeitig liquiditätswirksamen Kosten ist für den Kanton und die Gesuchsteller hingegen sehr aufwändig.
- Monatliche Abgeltungen sind im Vollzug zu aufwändig. Abgeltungen sollten quartalsweise oder semesterweise erfolgen.
- Die Verwendung der noch bestehenden Bundesratsreserve im Rahmen der neuen Härtefallverordnung ist nicht geregelt. Die Bundesratsreserve sollte für besonders stark betroffene Unternehmen eingesetzt werden können. Dazu soll eine Bestimmung in die Verordnung aufgenommen werden.

1. Abschnitt: Grundsatz

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 1	Keine Bemerkungen

2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Anforderungen gemäss Härtefallverordnung 20/21 (Art. 2 Abs.1)	• Art. 4 Abs. 1 lit. b Covid-19-Härtefallverordnung: Das Fehlen eines Betreibungsverfahrens für Sozialversicherungsbeiträge sollte näher beim Gesuchszeitpunkt liegen, statt dem 15. März 2020 also beispielsweise der 15. September 2021. Die staatlichen Unterstützungsmassnahmen waren während der Pandemie dergestalt, dass ein Betreibungsverfahren im Regelfall vermeidbar war. • Art. 5b Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung: Die Anforderungen an die behördlich geschlossenen Unternehmen (Art. 5b Covid-19-Härtefallverordnung) müssen angepasst werden. In Art. 5b Covid-19-Härtefallverordnung sind nur Schliessungen zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 abgedeckt. Allfällige behördliche Schliessungen im Jahr 2022 sind nicht abgedeckt. Der Bundesrat hat am 12. Januar 2022 anlässlich der Kommunikation betreffend Vorschlag Verlängerung der Massnahmen und Verkürzung der Isolation und Quarantäne weitergehende Massnahmen wie Schliessung von Betrieben explizit genannt (vgl. Medienmitteilung vom 12. Januar 2022)

	Ebenso gibt es Unternehmen, welche nicht aufgrund behördlicher Anordnung schliessen müssen, sondern weil sie den Betrieb nicht aufrechterhalten können, weil ihre Angestellten sich in Quarantäne oder Isolation befinden. Diese Unternehmen müssen ebenfalls entschädigt werden können, wobei dabei die Massnahme so ausgestaltet werden muss, dass Fehlansätze vermieden und der Missbrauch verhindert werden kann. Art. 2 Covid-19-Härtefallverordnung 2022 sollte in diesen beiden Punkten entsprechend ergänzt werden.
Aktualitätsbezug: Bezug Kurzarbeit/Corona-Erwerbsausfall oder anderer, vom Kanton zu definieren der Beleg, dass Fortführung Unternehmenstätigkeit gefährdet (Art. 2 Abs. 2)	Aufgrund des letzten Satzes ("Der Kanton kann in Ausnahmefällen andere Belege vorsehen") und den Erläuterungen ist unklar, welchen Spielraum die Kantone tatsächlich haben. Es sind Präzisierungen in der Verordnung und in den Erläuterungen erforderlich. Alleine die Tatsache, dass ein Unternehmen Kurzarbeit oder Corona-Erwerbsersatz bezieht, heisst nicht, dass es in der Fortführung gefährdet ist. Bei Kleinstfirmen stellt sich zudem die Frage, ob die Firmeninhaber selber Kurzarbeit/Corona-Erwerbsersatz erhalten oder nicht. Das Kriterium Kurzarbeitsentschädigung/Corona-Erwerbsersatz kann daher in Einzelfällen nicht weiterführend sein. Offen ist zudem, ob branchenspezifische Umstände einen Ausnahmefallbestand darstellen können (zum Beispiel Reisebranche, welche die Mitarbeitenden nicht in die Kurzarbeit schicken kann, weil das Personal für Umbuchungen benötigt wird – damit wird aber kein Umsatz erzielt). Wir schlagen daher vor, den letzten Satz von Art. 2 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: <i>"Der Kanton kann andere Nachweise anerkennen."</i> Damit kann in begründeten Einzelfällen oder bei branchenspezifischen Umständen besser Rücksicht genommen werden.
Anforderung Ergreifen von Selbsthilfemassnahmen (Art. 2 Abs. 3)	Gemäss den Erläuterungen werden nun weitere Selbsthilfemassnahmen gefordert, insbesondere Massnahmen zur Liquiditätsoptimierung, der Ertrags- und Kapitaloptimierung sowie Bilanzsanierungen. Die Erhöhung der Anforderungen an die Selbsthilfemassnahmen geht aus dem Verordnungstext nicht hervor und wird klar abgelehnt. Die Selbsthilfemassnahmen sind auf die bisherigen Selbsthilfemassnahmen zu beschränken, ansonsten erfolgt ein Bestrafungseffekt. Damit würden nur Unternehmen Härtefallmassnahmen erhalten, die bereits länger am Abgrund stehen, alle die noch etwas Reserven haben, müssten diese auflösen. Dies ist teilweise schon sinnvoll, es werden aber diejenigen abgestraft, die ein langfristig tragfähiges Geschäft betreiben und nach dem Vorsichtsprinzip auch Reserven aufgebaut haben. Gemäss Erläuterungen hat der Kanton die Angaben zudem in jedem Fall zu plausibilisieren. Damit wäre aber eine Selbstdeklaration, wie in den Erläuterungen ausgeführt, ungenügend. Eine Plausibilisierung ist nur möglich anhand eines (provisorischen) Jahresabschlusses 2021 inklusive Vorjahresdaten (vergangenheitsbezogen) und/oder eines Budgets 2022 (zukunftsbezogen). Nur daraus wären die in den Erläuterungen beispielhaft aufgezählten Selbsthilfemassnahmen abzulesen. Eine umfassende Beurteilung der ergriffenen Selbsthilfemassnahmen erlaubt zudem erst der Jahresabschluss 2022. Eine Selbstdeklaration wäre demnach nicht ausreichend, was zu mehr Aufwand seitens Unternehmen und seitens Kanton führt. Die Selbsthilfemassnahmen sind auf die bisherigen Selbsthilfemassnahmen zu beschränken (analog Art. 4 Abs. 1 lit. b Covid-19-Härtefallverordnung).

Anforderung Schaustellende (Art. 2 Abs. 4)	Keinen Bemerkungen
Einschränkung der Verwendung (Dividendenverbot etc.) (Art. 3)	Keine Bemerkungen

3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Hilfen ausschliesslich als nicht rückzahlbare Beiträge (Art. 4)	Keine Bemerkungen
Monatliche Beiträge an ungedeckte Kosten bis zu den Obergrenzen gemäss Art. 5 Abs. 1	- Die Covid-19-Härtefallverordnung sah vor, dass sich der nicht rückzahlbare Beitrag an Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken am Umsatzrückgang und einem pauschalen Fixkostenanteil bemisst. Der Kanton Aargau setzte diesen Grundsatz für alle Unternehmen um. Es wird anhand von Stichproben geprüft, ob gemäss Art. 5a Covid-19-Härtefallverordnung die Bestätigung zutrifft, dass erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren. Nun sollen stattdessen monatliche Beiträge maximal in der Höhe der ungedeckten Kosten ausgerichtet werden. Dies erfordert einen grossen Umsetzungsaufwand, und die Auszahlung kann auch für Kleinstbeträge nicht automatisiert erfolgen. Zudem erfordert die Ermittlung des liquiditätswirksamen Aufwands Fachexperten seitens der Gesuchsteller und des Kantons. Es wird beantragt, die Bemessung wie bisher auch an der Einbusse gegenüber dem durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2018 und 2019 vornehmen zu können und stichprobenweise zu prüfen, ob erhebliche ungedeckte Fixkosten bestehen. - Die Beiträge sollen monatlich ausgerichtet werden, wobei sie höchstens die ungedeckten Kosten abdecken sollen. Als Vorteil wird eine rasche Auszahlung angegeben. Dem steht ein grosser administrativer Aufwand der Ermittlung der ungedeckten Kosten pro Monat gegenüber (gemäss den Erläuterungen sind dazu monatliche Umsatzzahlen nötig; zusätzlich wird der monatliche liquiditätswirksame Aufwand zu erheben sein). Es bräuchte monatlich eine Selbstdeklaration der Unternehmen, das heisst sie müssten monatlich Daten einreichen. Zudem ergeben sich von Monat zu Monat erhebliche, auch zufällige Schwankungen in den Umsätzen und Kosten. Ausserdem relativiert die Tatsache, dass die Kantone wohl frühestens ab März ihre Gesuchsplattformen errichtet haben werden, den Vorteil einer raschen Auszahlung. Es wird daher beantragt, die Auszahlung und Ermittlung anhand von Quartals- oder gar Semesterzahlen vorzunehmen.

	Der Kanton Aargau kennt mehrere grosse Unternehmen, welche stark von der Pandemie betroffen sind. Der Bund schlägt eine Deckelung der Unterstützung bei Fr. 400'000.– pro Monat vor. Bei einem monatlichen Deckel von 1,5 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes, der unterstützt wird, erfolgt eine zusätzliche Kürzung ab einem Umsatz von rund 26,7 Millionen Franken (ergibt sich aus Fr. 400'000.– pro Monat geteilt durch 0.015 respektive auf Jahresbasis: 18 % mal rund 26,7 Millionen Franken entspricht Fr. 400'000.– pro Monat). Diese Deckelung liegt deutlich zu tief und ist anzuheben. Es wird beantragt, die Deckelung bei Fr. 800'000.– pro Monat anzusetzen. Damit erfolgt eine vollständige Entschädigung für Unternehmen bis 53 Millionen Franken Jahresumsatz. Es handelt sich um relativ wenig Unternehmen mit einem solch hohen Umsatz, daher werden auch keine erheblichen Mehrkosten erwartet.
Dauer der Hilfen bis Juni 2022. Ist hier eine kürzere Frist angezeigt? (Art. 5 Abs. 1)	Nein, die Frist ist auf keinen Fall zu verkürzen. Vielmehr kann es je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage notwendig sein, die Dauer der Frist zu verlängern. Die Verordnungsänderung wäre diesfalls mit einem Vorlauf von mindestens einem Monat zu erlassen.
Berücksichtigt wird nur liquiditätswirksamer Aufwand (Art. 5 Abs. 2)	Der Kanton Aargau lehnt den Methodenwechsel ab, der sich an den ungedeckten Kosten orientiert. Wie viele andere Kantone verwendet der Kanton Aargau eine Berechnung der Entschädigungen, die sich am Umsatzrückgang und an einem branchenüblichen Fixkostenanteil orientiert. Dies ist einfach, transparent und effizient umsetzbar; die Erhebung der ungedeckten und gleichzeitig liquiditätswirksamen Kosten ist für den Kanton und die Gesuchsteller aufwändig. Sollte am Vorschlag gemäss Verordnung festgehalten werden, ist der Kanton Aargau damit einverstanden, dass nur der liquiditätswirksame Aufwand berücksichtigt wird. Der Aufwand dazu wäre allerdings beträchtlich. Ohne Zuzug von Treuhändern dürften insbesondere die kleineren Unternehmen Schwierigkeiten bekunden, ein Gesuch einzureichen.
Möglichkeit zur Reduktion der Beiträge bei Nichtergreifen von Selbsthilfemassnahmen (Art. 5 Abs. 3)	Keine Bemerkungen
Durchschnittlicher Jahresumsatz (Art. 5 Abs. 4)	Keine Bemerkungen
Art. 5 Abs. 5	Keine Bemerkungen
Gewinnbeteiligung bei grossen Unternehmen (Art. 6)	Keine Bemerkungen
Art. 7	Keine Bemerkungen

Art. 8	Keine Bemerkungen
Frist für Gesuche: 30. September 2022 (Art. 9)	Keine Bemerkungen
Art. 10	Keine Bemerkungen

4. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 11	Keine Bemerkungen
Art. 12	Keine Bemerkungen

5. Abschnitt: Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kantone

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 13	Keine Bemerkungen
Vertragsabschluss bis 31. Mai 2022 (Art. 14 Abs. 1)	Keine Bemerkungen
Art. 14 Abs. 2	Keine Bemerkungen
Rechnungsfrist und Zahlungszeitpunkt (Art. 15 insb. Abs. 2 und 3)	Keine Bemerkungen
Berichterstattung bis Mitte 2022 monatlich, danach und bis Ende 2022 quartalsweise, danach halbjährlich (Art. 16 insb. Abs. 3)	Keine Bemerkungen

Art. 17	Keine Bemerkungen
---------	-------------------

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 18	Keine Bemerkungen
Art. 19	Keine Bemerkungen

Zusatz (für Kantone): Finanzieller Bedarf

Thema	Bemerkung/Anregung
Wie hoch schätzen Sie den finanziellen Bedarf (Gesamtbetrag Bund und Kanton) für das Härtefallprogramm 2022 in Ihrem Kanton? (Annahme: Kein Lockdown)	60–100 Millionen Franken. Die Schätzung ist mit hohen Unsicherheiten verbunden. Es kommt darauf an, wie sich die epidemiologische Lage entwickelt.